

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 16.

Stettin, den 13. Juli 1933.

65. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 117.) Anordnungen des Herrn Staatskommissars vom 30. Juni 1933 und 6. Juli 1933. — (Nr. 118.) Aufruf des Wehrkreispfarrers Müller vom 8. Juli 1933. — (Nr. 119.) Anordnung über die Wiederherstellung der kirchlichen Vertretungen in der Kirchenprovinz Pommern vom 11. Juli 1933. — (Nr. 120.) Ernennung von Unterbevollmächtigten für die Kirchenprovinz Pommern.

(Nr. 117). Anordnungen des Herrn Staatskommissars vom 30. Juni 1933 und 6. Juli 1933. I. Vom 30. Juni 1933.

1. Der Boden der Existenz der im Glaubens- und Bekenntnisstande auf sich gestellten Kirche kann kein anderer sein, als der Boden der Existenz der Nation.

2. Nach Übernahme der Geschäfte des Deutschen Evangelischen Kirchenbundes durch den Bevollmächtigten des Reichskanzlers, Wehrkreispfarrer Müller, erfolgt nunmehr der Geschäftsverkehr der evangelischen preussischen Landeskirchen mit dem Deutschen Evangelischen Kirchenbund wieder unmittelbar.

Meine Anordnung vom 24. Juni 1933 Ziffer 3 ist demgemäß aufgehoben.

3. An Stelle des Professors D. Goeters in Bonn bestelle ich für den Bereich der evangelisch-reformierten Landeskirche der Provinz Hannover als meinen Bevollmächtigten den Pastor Engels in Osnabrück.

4. Mit sofortiger Wirkung übertrage ich die Befugnisse des Kirchensenats der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers auf meinen Bevollmächtigten Pfarrer Hahn in Elmlohe.

5. Weitere Anordnungen folgen.

Berlin, den 30. Juni 1933.

Der Kommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen.
Säger.

II. Vom 6. Juli 1933.

An alle Bevollmächtigten der evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union und der anderen evangelischen Landeskirchen in Preußen, sowie an die sämtlichen evangelischen Landeskirchen Preußens.

1. Meine heute bei mir versammelten Bevollmächtigten aus ganz Preußen berichten übereinstimmend von dem gewaltigen Widerhall, den das Werk der Hilfe des Staates zur Selbsthilfe der Kirche im Kirchenvolke gefunden hat.

2. In Weiterführung des gemeinsamen Werkes aller zum Neubau der deutschen evangelischen Kirche willigen Kräfte übertrage ich auf den Herrn Bevollmächtigten des Herrn Reichskanzlers, Wehrkreispfarrer Müller, im Einverständnis mit ihm das Recht der obersten Kirchenleitung der evangelischen Landeskirche der altpreußischen Union.

Berlin, den 6. Juli 1933.

Der Kommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen.
Säger.

(Nr. 118.) Aufruf des Wehrkreispfarrers Müller vom 8. Juli 1933.

Der Kommissar für die evangelischen Landeskirchen in Preußen hat mir das Recht der obersten Leitung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union übertragen. Ich übernehme die Leitung des Evangelischen Oberkirchenrates in der festen Zuversicht, daß ich auch an dieser Stelle dazu beitragen kann, das begonnene Einigungswerk der deutschen evangelischen Kirchen im Sinne der kirchlichen Selbsthilfe so rasch wie möglich zu Ende zu führen. Das evangelische Kirchen-volk wartet allerwärts auf den Bau der Deutschen Evangelischen Kirche. Darum ist jetzt vordringliche Pflicht, die Verfassung, die dem Leben dieser Kirche Form und Regel geben soll, in kürzester Frist fertig zu stellen. Diese Bauarbeit gelingt nur, wenn sie in Einmütigkeit und stiller Sammlung geschehen kann. Alle Störungsversuche durch unsachliches Reden und Handeln sind jetzt nicht mehr zu verantworten. Es müssen jetzt alle, die Presse eingeschlossen, zusammenstehen.

Ich rufe die Glieder unserer Kirche auf, in treuer Fürbitte sich hinter mich und meine Mitarbeiter zu stellen.

Ludwig Müller,
Wehrkreispfarrer.

**Der Bevollmächtigte des Staatskommissars für die
Evangelischen Kirchen Preußens im Bereich der
Kirchenprovinz Pommern.**

Stettin, den 11. Juli 1933.

(Nr. 119.) Anordnung über die Wiederherstellung der kirchlichen Vertretungen in der Kirchenprovinz Pommern vom 11. Juli 1933.

In Ausführung der Ziffer 2 der Anordnung des Staatskommissars vom 28. Juni 1933 (R. G. und B.-Bl. S. 82) ordne ich folgendes an:

I. Wiederherstellung der Gemeindefkirchenräte und Gemeindevertretungen.**§ 1.**

Mitglieder des Gemeindefkirchenrates sind:

1. die in einem dauernd errichteten Pfarramt der Gemeinde festangestellten oder mit der Verwaltung eines solchen Pfarramtes vorübergehend betrauten Geistlichen;
2. die von mir durch meine Unterbevollmächtigten ernannten Ältesten.

Die Gemeindevertretung besteht aus den Mitgliedern des Gemeindefkirchenrats und den von mir durch meine Unterbevollmächtigten ernannten Gemeindeverordneten.

§ 2.

Da die Befugnisse der kirchlichen Gemeindevertretung und der Kreissynode auf Grund der Anordnung des Herrn Staatskommissars für die Evangelische Landeskirche Preußens vom 26. Juni 1933, Ziffer 2, auf mich übergegangen sind, setze ich gemäß § 1, Absatz 3, des Kirchlichen Gemeindefwahlgesetzes vom 29. September 1922 für die zu ernennenden Ältesten und Gemeindeverordneten folgende Zahlen fest:

Es sind vorzuschlagen bei einer Seelenzahl

bis zu 200:	4	Älteste	6	Gemeindeverordnete
200 bis 500:	4	"	8	"
500 " 1 000:	4	"	10	"
1 000 " 2 000:	6	"	12	"
2 000 " 5 000:	6	"	16	"
5 000 " 10 000:	8	"	20	"
10 000 " 20 000:	10	"	24	"
über 20 000:	12	"	30	"

Als Seelenzahl der Gemeinde ist diejenige Zahl zugrunde zu legen, welche bei der kürzlich vorgenommenen Wahl zur Provinzialsynode matrifikelmäßig festgelegt war.

§ 3.

In jeder Kirchengemeinde stellt der gemäß meiner Ausführungsbestimmung R. A.-Bl. 1933 S. 130 Nr. 103 gebildete Gemeindevorstand unverzüglich je eine Vorschlagsliste

- a) der für das Ältestenamt,
- b) der für das Amt eines Gemeindevorordneten

geeigneten Personen in der aus § 2 dieser Anordnung ersichtlichen Anzahl auf. Am Schluß jeder Liste sind außerdem 6 Ersatzeleute namhaft zu machen. Bei der Liste für die Ältesten sind diejenigen Persönlichkeiten zu berücksichtigen, welche auf Grund meiner Bestimmungen R. A.-Bl. S. 130 Nr. 103 zu Mitgliedern des Gemeindevorstandes ernannt sind.

Auch im übrigen ist bei der Auswahl der Vorzuschlagenden dafür zu sorgen, daß in völlig ausschlaggebender Anzahl Persönlichkeiten vorgesehen werden, die rückhaltlos hinter dem gegenwärtigen Willen von Volk und Kirche stehen. Mehr denn je ist darauf zu achten, daß ohne Rücksicht auf überkommene Gepflogenheiten und in besonderer Berücksichtigung der Kriegs- und der jungen Generation nur solche Personen vorgeschlagen werden, bei denen neben völliger Ehrenhaftigkeit Verständnis für die Aufgaben der Kirche und Dienstbereitschaft vorausgesetzt werden können. Nach Möglichkeit sind alle in der Gemeinde vertretenen Volksschichten und Stände in einer ihrer Bedeutung zu Volk und Kirche entsprechenden Zahl zu berücksichtigen. Die Vorgeschlagenen müssen männlichen Geschlechts sein, ihren Wohnsitz in der Kirchengemeinde haben und für die Gemeindevertretung mindestens 24 Jahre, für den Gemeindevorstand mindestens 30 Jahre alt sein.

Diese Listen sind bis Dienstag, den 18. Juli d. J., der Superintendentur einzureichen zugleich mit der schriftlichen Erklärung der vorgeschlagenen Personen, daß sie im Falle der Ernennung zur Annahme des Amtes bereit sind.

§ 4.

Die Superintendenzen (Superintendenten-Vereine) rufen nach Eingang der Listen unverzüglich den gemäß meiner Anordnung R. A.-Bl. S. 130 Nr. 104 gebildeten Ausschuss zusammen. Dieser prüft gemeinsam mit dem von mir für den Kirchenkreis bestimmten Vertrauensmann die Vorschlagslisten darauf nach, ob die Voraussetzungen des § 3, Abs. 2, beachtet sind. Ungeeignete Persönlichkeiten sind auszuschneiden und durch die als Anhang zur Liste namhaft gemachten Ersatzeleute zu ersetzen. Reicht deren Zahl hierzu nicht aus, so bleibt die Liste vorläufig unvollständig.

Gemäß dieser so durchgeprüften Liste spricht mein Vertrauensmann in meinem Namen die Ernennung der Ältesten und Gemeindevorordneten aus und teilt die Namen der Ernannten dem betreffenden Vorsitzenden des Gemeindevorstandes mit. Die Arbeiten müssen so beschleunigt werden, daß auch durch etwa erforderliche Rückfragen die Ernennung keinesfalls über den 25. Juli hinaus verzögert wird.

Zum 25. Juli melden mir die Vertrauensleute der Kirchenkreise, daß die Ernennungen vollzogen sind. Über etwa auftretende Zweifelsfragen oder Schwierigkeiten berichten sie mir unverzüglich. In Fällen, in denen die Zahl der Ernannten die in § 2 vorgesehene Zahl nicht erreicht (vgl. oben § 1), ist mir dies unter Beifügung der Vorgänge zu berichten.

Wegen der Einführung ergeht besondere Anordnung durch meine Vertrauensleute.

§ 5.

1. Hilfsprediger der Gemeinde nehmen, soweit sie den Körperschaften nicht ohnehin angehören, an deren Sitzungen mit beratender Stimme teil.

2. Ebenso sind mit beratender Stimme die in der Gemeinde festangestellten nichtgeistlichen Kirchengemeindebeamten, sofern sie den Gemeindegemeinschaften nicht bereits als ernannte Mitglieder angehören, in den Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes hinzuzuziehen. Kommen für ein Arbeitsgebiet mehrere Kirchengemeindebeamte in Betracht, so haben sie für die gemeinsamen Fragen ihrer Arbeit einen Vertreter zu benennen.

II. Wiederherstellung der Kreissynoden.

§ 6.

Die Kreissynoden werden gemäß Artikel 63, Absatz 2 und 3, und Artikel 64, Satz 1, der Verfassungsurkunde für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 neu gebildet, jedoch werden die bisher auf Grund von Wahlen entsandten Mitglieder von mir ernannt.

Als Grundlage für meine Ernennung hat der gemäß meiner Anordnung R. A.-Bl. S. 130 Nr. 104 gebildete Ausschuss gemeinsam mit dem von mir für den Kirchenkreis bestimmten Vertrauensmann je eine Liste der die Gemeinden vertretenden weltlichen Mitglieder und der 5 Fachvertreter aufzustellen. Außerdem ist für jeden Vorgeschlagenen ein Stellvertreter namhaft zu machen. Für die Auswahl der Persönlichkeit gilt § 3, Abs. 2, entsprechend. Der Ausschuss hat sich darüber zu vergewissern, daß die von ihm Vorgeschlagenen zur Annahme ihres Amtes bereit sind.

Der von mir bestimmte Vertrauensmann reicht die so aufgestellten Listen mir mit seiner gutachtlichen Stellungnahme bis zum 20. Juli ein.

Die Namen der ernannten Mitglieder werde ich jeweils dem Superintendenten (Superintendenten-Vertreter) mitteilen. Dieser setzt alsdann die Betreffenden unverzüglich von ihrer Ernennung in Kenntnis. Über die Einberufung der Kreissynoden ergeht weitere Anordnung. Die Geschäfte des Kreissynodalvorstandes werden bis auf weiteres von dem durch meine Anordnung R. A.-Bl. 1933 S. 130 Nr. 104 eingesetzten Ausschuss wahrgenommen, der mit sofortiger Wirkung noch durch meinen Vertrauensmann erweitert wird.

Thom.

Vorstehende Anordnung gebe ich bekannt mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß die Termine pünktlichst einzuhalten sind. Mit der Neubildung der Körperschaften ist die Arbeit der Bevollmächtigten zu Ende gebracht. Je schneller und reibungsloser die Neubildung geschieht, um so eher erhält die Kirche ihre Freiheit zurück.

Stettin, den 11. Juli 1933.

Thom.

**Der Bevollmächtigte des Staatskommissars für die
Evangelischen Kirchen Preußens im Bereich der
Kirchenprovinz Pommern.**

Stettin, den 11. Juli 1933.

(Nr. 120.) Ernennung von Unterbevollmächtigten für die Kirchenprovinz Pommern.

Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 5. d. M., R. A.-Bl. 1933 S. 136, gebe ich nachfolgend die von mir ernannten Unterbevollmächtigten bekannt:

Kirchenkreis:

Anklam: Pastor Hübner, Anklam (St. Marien),
Barth: Pastor Lic. Pleß, Prerow (Dorf),
Belgard: Pastor Wendt, Belgard (Pers.), Karlstraße 2,
Bergen: Superintendent Gnade, Bergen (Rügen),
Bublitz: Pastor Kirste, Sydow, Kr. Schlawe,
Bütow: Pastor Hoheisel, Damsdorf bei Bütow,
Cammin: Pastor Biastoch, Cammin,
Daber: Pastor Dr. Jungklaus, Regenwalde,
Demmin: Superintendent Jäckel, Demmin,
Dramburg: Pastor Gülzow, Kallies,
Franzburg: Pastor Schmidt, Voigdenhagen, Stralsund-Land,
Freienwalde: Pastor Harder, Ruhnow,
Garz (Oder): Pastor Habelmann, Barnimslow, Stettin-Land,
Garz (Rügen): Pastor Bolle, Zirkow (Rügen),
Gollnow: Pastor Neumann, Gollnow,
Greifenhagen: Pastor Vogler, Treptow (Rega),
Greifenhagen: Pastor Wenzel, Liebenow,

Kirchenkreis:

Greifswald-Stadt: Pastor Probst, Greifswald (St. Marien),
Greifswald-Land: Superintendent Tiedke, Weitenhagen, Greifswald-Land,
Grimmen: Pastor Wenzlaff, Eggebert, Tribsees,
Jacobshagen: Superintendent Ruffe, Jacobshagen,
Köslin: Pastor Simon, Sorenböhm, Köslin-Land,
Kolbacz: Pastor Richnow, Finkenwalde,
Kolberg: Pastor Bauer, Nehmer b. Garzin,
Labes: Pastor Wendland, Wangerin,
Lauenburg: Pastor Kalliebe, Bresin, Kr. Lauenburg,
Loitz: Superintendent Range, Loitz, z. St. Stettin,
Naugard: Pastor Sanke, Carzig, Kr. Naugard,
Neustettin: Pastor Alffheldt, Neustettin,
Pasewalk: Pastor Knieß, Torgelow,
Pentun: Pastor Melhorn, Pentun,
Pyritz: Pastor Przygobda, Wittichow, Stargard, Pomm.-Land,
Regenwalde: Pastor Dr. Jungklaus, Regenwalde,

Kirchenkreis:

Rügenwalde: Pastor Meike, Rügenwalde,
 Rummelsburg: Pastor Seils, Altkolziglow, Kr.
 Rummelsburg,
 Schivelbein: Pastor Rewald, Schivelbein,
 Schlawe: Pastor Paul, Quakow, Schlawe-Land,
 Stargard: Superintendent Rathke, Stargard,
 Stettin-Land: Pastor Richnow, Finkenwalde,
 Stettin-Stadt: Pastor Fränkel, Stettin, Jakobikirchhof 1,
 Stolp-Altstadt: Pastor Harder, Lupow, Stolp,
 Pomm.-Land,
 Stolp-Stadt: Pastor Simon, Dünnow, Stolp,
 Pomm.-Land,

Kirchenkreis:

Stralsund: Pastor Wittenberg, Stralsund (Marien),
 Tempelburg: Pastor Scheske, Bad Polzin,
 Treptow (Rega): Pastor Bogler, Treptow (Rega),
 Treptow (Toll.): Pastor Schmidt, Treptow (Toll.),
 Uckermünde: Pastor Gauger, Luckow b. Bogelsang,
 Usedom: Pastor Mücke, Zimnowitz,
 Werben: Pastor Przygobda, Wittichow, Stargard, Pomm.-Land,
 Wolgast: Pastor Hennings, Wolgast,
 Wollin: Pastor Lie. Nobiling, Gr. Stepenitz.

T h o m.

